

Musterung der 43- bis 50jährigen sowie der Ausgeschiedenen der Jahrgänge 1873 und 1874.

Vom 29. Juli bis 30. September.

Wie wir erfahren, wird die Musterung der in den Jahren 1865 bis einschließlich 1872, ferner auch der seinerzeit vorzeitig aus der Landsturmpflicht ausgeschiedenen, 1873 und 1874 geborenen Landsturmpflichtigen in der Zeit vom 29. Juli bis zum 30. September 1915 durchgeführt werden.

Für die Zuständigkeit bei der Musterung ist die Gemeinde maßgebend, in welcher sich der einzelne Musterungspflichtige zufolge seines Aufenthaltes seinerzeit zur Verzeichnung melden mußte.

Abgesehen von den in der bezüglichen Einberufungskundmachung für die Musterung festgesetzten Ausnahmen, welche unter anderem namentlich die Ärzte (Doktoren der Medizin), ferner die 1872 geborenen, vom Landsturmdienste gültig enthobenen Gedienten betreffen, sind zum Erscheinen bei der Musterung alle jene — und zwar sowohl Gediente als auch Nichtgediente — verpflichtet, welche sich nach den Bestimmungen der die „Meldung für die Landsturmmusterung“ regelnden Kundmachung „L“ zu dieser Verzeichnung zu melden hatten.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens während ihrer Landsturmdienstleistung erteilt werden. Hierbei

kommt es nicht darauf an, wann diese wissenschaftliche Befähigung erworben worden ist. Da es sich um Wehrpflichtige handelt, die nach den bisherigen Bestimmungen ihre Landsturmpflicht bereits beendet hatten und nunmehr infolge der Novelle zum Landsturmgesetz neuerlich landsturmpflichtig geworden sind, bei denen also gewissermaßen eine ganz neue Epoche ihres Wehrpflichtverhältnisses beginnt, wird die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligenabzeichens auch jenen zuerkannt werden, welche — sofern sie die wissenschaftliche Befähigung im Sinne des Wehrgesetzes nachweisen können — seinerzeit Ersahreservisten waren.

Im Hinblick auf die in Betracht kommenden höheren Altersklassen, wird ferner diesmal auch auf jene Wehrpflichtigen besondere Rücksicht genommen werden, welche zwar die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes geforderte volle wissenschaftliche Befähigung nicht nachweisen können, bei denen sich aber zufolge ihrer persönlichen Leistungen und Qualitäten und ihrer Stellung im Leben ein über den Durchschnitt hinausgehender — allenfalls autodidaktisch angeeigneter — Bildungsgrad vermuten läßt.

Diese Wehrpflichtigen werden zu den gewöhnlichen Kasern- (Lager-)arbeiten nicht verwendet werden und es kann ihnen auch, soweit es der Dienst zuläßt, gestattet werden, außerhalb der Kasernen zu wohnen. Sie werden durch ein eigenes Abzeichen kenntlich gemacht sein. Mit diesem Abzeichen sind jedoch nur die erwähnten Begünstigungen verbunden; keinesfalls begründet es einen Anspruch auf Ausbildung in besonderen Abteilungen oder zu bestimmten Chargen etc. Um die Zuerkennung der in Rede stehenden Berechtigung wird bei der Unterabteilung, zu welcher der Betreffende zugeteilt ist, also erst nach der seinerzeitigen Einrückung anzuschauen sein.

In gleicher Weise, wie die in Betracht kommenden Landsturmpflichtigen, werden auch die bosnisch-herzegowinischen Dienstpflichtigen der erwähnten Geburtsjahrgänge, welche sich in Oesterreich aufhalten, herangezogen. Diese haben sich zur Musterung bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando ihres Aufenthaltsortes einzufinden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind gleichfalls in der Einberufungskundmachung für die gegenständliche Musterung enthalten.